

Besprechung / Comptes rendu

Der Gutgläubenserwerb im Immaterialgüterrecht

MATTHIAS REY

Stämpfli Verlag AG, Bern 2009, XLIV + 324 Seiten, CHF 80.–,
ISBN 978-3-7272-0020-5

Die Berner Dissertation von MATTHIAS REY widmet sich dem dogmatischen Thema der Rechtscheinslehre und des Gutgläubenserwerbs im Immaterialgüterrecht. Die Fachwelt darf sich glücklich schätzen, dass es diese vorzügliche Abhandlung gibt, und der Rezensent schämt sich nicht zu gestehen, dass er dieses Buch gerne selber geschrieben hätte. In sämtlichen zentralen Themen ist den Ansichten von REY zuzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Bejahung der gutgläubigen Erwerbsmöglichkeit basierend auf dem Registeranschein (vgl. sic! 2008, 271 ff.). REY geht jedoch über diesen klassischen Anwendungsfall des Prinzips «Hand wahre Hand» hinaus und stellt die Registerpublizität in den grösseren Zusammenhang des zivilrechtlichen Vertrauensschutzes und der Vertrauenshaftung (22 ff.). Die von REY vorgeschlagenen Lösungen überzeugen auch vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Tendenz, die Bedeutung der Registereintragungen aufzuwerten und die Wirkungen der verschiedenen Register möglichst zu vereinheitlichen (vgl. E. MARBACH, SIWR III/1, 2. Aufl., Basel 2009, N 1238; vgl. Botschaft zum MSchG, BBl 1990 I 23; Botschaft zum DesG, BBl 2000, 2746; Botschaft zum PatG, BBl 2006, 131).

Neue Erkenntnisse bietet die Arbeit namentlich im Zusammenhang mit dem Gutgläubensschutz für bestehende gesetzliche Zwangslizenzen: Wer ein materiell besseres Recht auf ein Schutzrecht oder auf die Anmeldung hat, dem steht ein Anspruch gegen den Usurpator auf Übertragung des betreffenden Schutzrechts bzw. der Anmeldung zu (Art. 29 Abs. 1 PatG; Art. 53 Abs. 1 MSchG; Art. 34 Abs. 2 DesG; Art. 19 Abs. 1 SoSchG). Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andere Rechte dahin; diese Dritten haben jedoch, wenn sie bereits in gutem Glauben das Schutzrecht bzw. das Immaterialgut im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz (Art. 29 Abs. 3 PatG; Art. 53 Abs. 3 MSchG; Art. 34 Abs. 3 DesG). REY weist überzeugend nach, dass es nicht sein kann, dass ein Lizenznehmer, der mit einem Usurpator einen Lizenzvertrag abgeschlossen hat, geschützt und damit besser gestellt wird als ein Lizenznehmer, welchem von einem «gewöhnlichen» registrierten Nichtberechtigten eine Lizenz erteilt wurde. Die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 3 PatG, Art. 53 Abs. 3 MSchG und Art. 34 Abs. 3 DesG, welche auf den Schutz des gutgläubigen Lizenznehmers zielen, sind also auf den Fall der Erteilung einer Lizenz vom Nichtberechtigten analog anzuwenden, sofern – wichtig! – der Lizenznehmer bereits in gutem Glauben das Schutzrecht bzw. das Immaterialgut im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen hat (258).

Wie gesagt, der Rezensent geht mit dem Autor in praktisch sämtlichen Thesen einig. Es wird ihm daher kaum verübelt werden, wenn hier zwei Punkte angesprochen werden, in denen man allenfalls auch anderer Meinung sein könnte. Falsches findet man in der Arbeit ohnehin nicht (bei der Behauptung, das Urheberrecht gewähre «lediglich einen Ko-pierschutz» [50], dürfte es sich um ein Versehen handeln).

Eine grundlegende Eigenschaft eines Rechtsscheinträgers soll nach der Ansicht von REY seine Einzigartigkeit darstellen, d.h., es sollen keine weiteren Rechtsscheinpositionen, die sich widersprechen könnten, möglich sein (40). Freilich gibt es etwa auch einen Besitz an Grundstücken, welcher als natürliches Publizitätsmittel neben dem Grundbuch- bzw. dem Registereintrag als künstliches Publizitätsmittel steht (statt vieler A. HOMBERGER, Zürcher Kommentar, IV/3, 2. Aufl., Zürich 1938, Vorbemerkung, N 22). Der Einwand, dass es die von REY postulierte «Exklusivität der Rechtsscheinpositi-

on» nicht gibt (auch wenn sie gewiss wünschbar wäre), dürfte im Immaterialgüterrecht, wo lediglich besitz-zesrechtliche «Spurenelemente» vorkommen, allerdings kaum praktische Bedeutung haben.

Es ist REY beizupflichten, dass die Eintragung der Lizenzen nur deklaratorische Wirkung entfaltet (238). Zu präzisieren wäre noch, dass die Eintragung für den obligatorischen Bestand der Lizenz nicht begründend wirkt, wohl aber für die realobligatorische Verstärkung. Als Registervormerkung wirkt der Eintrag der Lizenz also konstitutiv (R. M. HILTY, Lizenzvertragsrecht, Bern 2001, 313 f.). REY ist sodann der Ansicht, dass bei fehlendem Lizenzeintrag sogar der Bös-gläubige, der um die daran bestehenden Rechte weiss, lastenfrei erwerben könne (242). Diese Lösung scheint mir zu hart zu sein. Wohl sprechen klassisch-schuldrechtliche Überlegungen für diesen Ansatz. Bereits im Obligationenrecht, namentlich im Mietrecht, wurde aber die Unbilligkeit erkannt und ein gewisser Sukzessionschutz zugunsten der meist schwächeren Mietpartei etabliert (Art. 261b OR). Im Hinblick darauf, dass der Lizenzvertrag in regelmässig weit grösserer Masse als der Mietvertrag erhebliche Investitionen und deshalb eine angemessene Amortisationszeit erfordert (BGE 92 II 300), kann in vielen Fällen der Grundsatz «Kauf bricht Lizenz» zu bedenklichen Härtefällen führen (dazu W. STIEGER, Zur Beendigung des Lizenzvertrages nach schweizerischem Recht, sic! 1999, 8).

Aber dies sind nur zwei Anregungen und Hinweise. Der Arbeit von REY gebührt höchstes Lob.

Dr. iur. Gregor Wild, Rechtsanwalt, Zürich